



Satzung über eine Veränderungssperre für den Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 192 „Schwalbenneststraße – Lohackerstraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009

beschlossen, für das Gebiet entlang der Ziegetsdorfer Straße, zwischen Schwalbenneststraße und Lohacker-

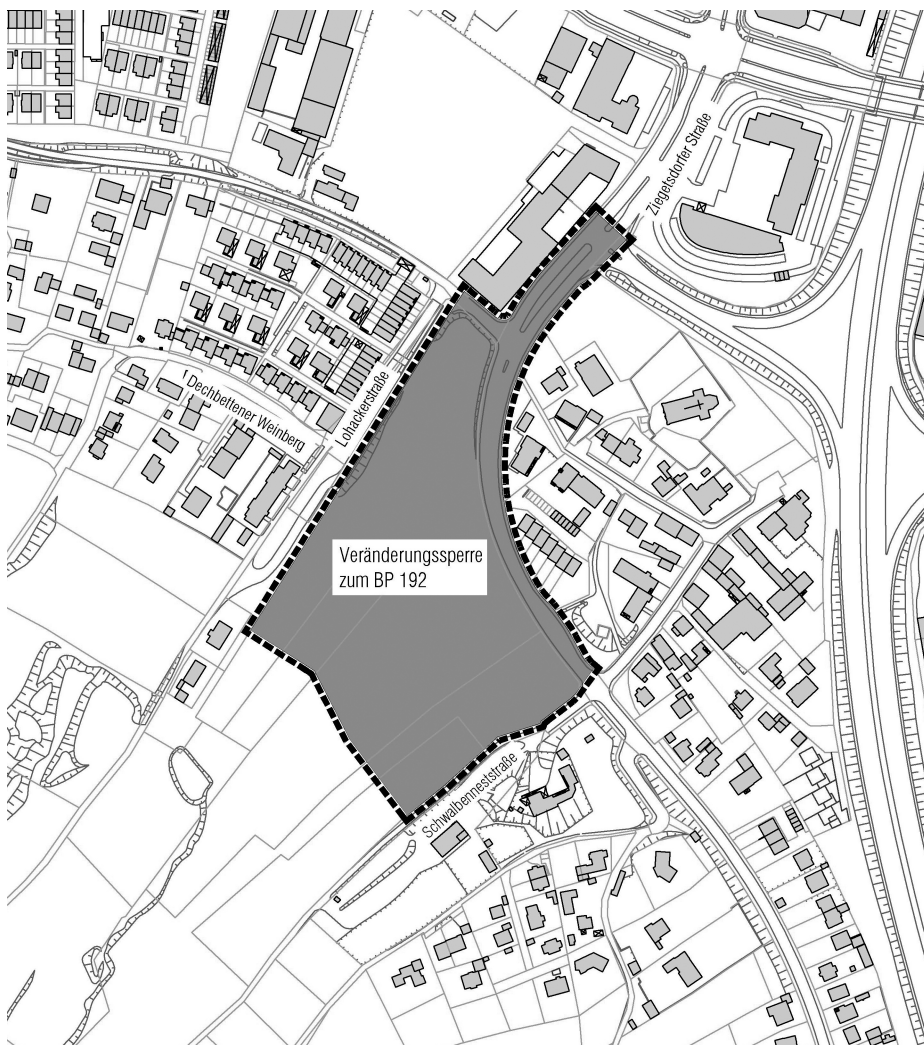
straße, den Bebauungsplan Nr. 192 „Schwalbenneststraße – Lohackerstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2009 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre wird im Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 14 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Regensburg, 25.03.2009
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben:

- 1.) Friedrich-Ebert-Straße 55-59, Regensburg
- 2.) Klenzestraße 18-20, Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

Kunststofffenster und -türen

Ausführungsfrist:

Beginn Einbau jeweils 21. KW 2009, Fertigstellung nach Absprache

Art und Umfang der Leistungen:

- 1.) Austausch von ca. 320 Kunststofffenstern und -türen in bewohnten Wohnungen einschl. aller erforderlichen zusätzlichen Leistungen
- 2.) Austausch von ca. 230 Kunststofffenstern und -türen in bewohnten

Wohnungen einschl. aller erforderlichen zusätzlichen Leistungen

Kosten:

- 1.) 7,00 €
- 2.) 7,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 16.04.2009

Bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den

Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg,
Telefon: (0941) 7961-181;
FAX: (0941) 7961-110.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Herr Teufl, Tel. (0941) 7961-184

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an Ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 23.03.2009

Stadtbau-GmbH Regensburg

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. Art 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Bau von Lärmschutzwänden im Rahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes in der Ortsdurchfahrt Regensburg - Prüfung von Bahn-km 3,941 bis Bahn-km 4,238 (bahnrechts) und von Bahn-km 4,398 bis Bahn-km 4,944 (bahnlinks) auf der Strecke Regensburg - Nürnberg (Strecke 5850)

Das Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg - hat für das o.a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18ff AEG i. V. m. Art. 72 BayVwVfG eingeleitet. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 269 (Herr Pfeiff), in der Zeit vom 6. April 2009 bis einschließlich 8. Mai 2009 während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis

16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 22. Mai 2009, bei der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer 269 oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 261 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

- Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Ein-

wendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhebungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter zu bezeichnen (Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
5. Diese ortübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und
- nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
- von der Auslegung des Plans.
6. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Regensburg
Stadtplanungsamt

i. V. Jonas Doerfler
Baudirektor

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3973622677 (alte Nr. 573622677) ltd. auf Herbert Zoglauer wird nach erfolgtem Angebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

